jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/7/6 1Ob326/55, 6Ob263/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.1955

Norm

ABGB §1058

Rechtssatz

Wenn jemand, ohne ein Händler zu sein, gewissermaßen aus Gefälligkeit, einem anderen eine Sache überläßt, dann kann in der Regel angenommen werden, daß der Verkäufer um den Preis verkaufen wollte, den er selbst für die Sache bezahlt hat, daß also im Sinne des § 1058 ABGB der bei der früheren Veräußerung bedungene Preis auch für das neue Geschäft bedungen sein soll.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 326/55
  Entscheidungstext OGH 06.07.1955 1 Ob 326/55
- 6 Ob 263/58
  Entscheidungstext OGH 26.11.1958 6 Ob 263/58
  Gegenteilig

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0025442

Dokumentnummer

JJR_19550706_OGH0002_0010OB00326_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at